

§ 346 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Abschnitt 1 – Verfahren vor den Landgerichten -> Titel 3 –
Versäumnisurteil**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 346 ZPO – Verzicht und Zurücknahme des Einspruchs

Für den Verzicht auf den Einspruch und seine Zurücknahme gelten die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über ihre Zurücknahme entsprechend.